

DIE MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGEN GEGEN SÄCHSISCHE SPARKASSEN

Die sächsischen Sparkassen haben nach Berechnungen der Verbraucherzentrale Sachsen vielen Prämiensparern jahrelang zu wenig Zinsen gezahlt. Nachdem Gespräche, die zu einer akzeptablen Kompromisslösung führen sollten, gescheitert sind, hat die Verbraucherzentrale Sachsen Musterfeststellungsklage gegen die Sparkassen Leipzig, Erzgebirge, Zwickau, Vogtland, Meißen und Muldentale erhoben. So müssen Sparer nicht allein um ihr Recht und ihr Geld kämpfen.

❖ WAS MÜSSEN VERBRAUCHER WISSEN?

Um welche Verträge geht es? Die Klagen betreffen ausschließlich das Langzeitsparprodukt „Prämiensparen flexibel“ und verschiedene ganz konkrete Klauseln. Diese Klauseln dürfen im Verlauf des Vertrages nicht aktualisiert worden sein. Es sind auch Verträge betroffen, die bereits durch die Sparkassen gekündigt wurden.

Wie können Verbraucher an der Klage teilnehmen? Eine Eintragung ins Klageregister ist bis zur Schließung am Vortag der ersten Verhandlung auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz möglich. Um die komplizierte Registereintragung rechtssicher zu gestalten, bietet die Verbraucherzentrale Sachsen umfassende Beratung zur Eintragung ins Register an.

Mit welchen Kosten ist zu rechnen? Die selbstständige Eintragung ins Klageregister ist kostenfrei. Eine Beratung & Eintragung bei der Verbraucherzentrale kostet 40,00 Euro.

Welche Bedeutung hat das Ergebnis? Die Musterfeststellungsklage endet entweder mit einem Vergleich oder einem Urteil. Fällt ein positives Urteil, können Verbraucher ihre Ansprüche eigenständig vor Gericht einklagen. Das Musterurteil vereinfacht die Rechtsdurchsetzung. Auch ein negatives Urteil ist bindend. Gibt es einen Vergleich, kann es Zahlungen an die Verbraucher geben.

Welche Urteile gabe es bereits? Die Urteile in den Verfahren gegen die Sparkassen Leipzig, Zwickau und Erzgebirge sind bereits im April, Juni und September zum Vorteil der Verbraucher vor dem OLG Dresden gefallen. Allerdings wurde in allen Urteilen der Referenzzins nicht definiert.

Wann ist das Verfahren beendet? Weil die Berechnungskriterien nicht festgelegt wurden, gehen die Verfahren in die nächste Instanz vor den beim Bundesgerichtshof. Der BGH verwies die erste Klage am 6. Oktober zurück an das OLG Dresden, um über einen geeigneten Referenzzinssatz entscheiden zu lassen (AZ.: XI ZR 234/20).

❖ WAS SOLL FESTGESTELLT WERDEN?



Keine wirksame Klausel: Die Sparkassen Leipzig, Erzgebirge, Zwickau, Vogtland, Meißen und Muldentale haben keine wirksamen Zinsanpassungsklauseln verwendet.



Referenzzins: Es ist die Bundesbank-Zeitreihe BBSIS.M.I.UMR.RD.EUR.MFISX.B.X100.R0910.R.A.A. _Z. _Z.A: Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Hypothekendarlehen / RLZ von über 9 bis 10 Jahren / Monatswerte gemäß Statistik der Deutschen Bundesbank zu verwenden.



Relative Anpassung: Lag der Vertragszins zu Beginn bei 4 Prozent und der Referenzzins bei 5 Prozent, so muss die Bank über die gesamte Laufzeit 80 Prozent des Referenzzinses an den Kunden weitergeben. Sinkt der Referenzzins auf 1 Prozent, bekommt der Kunde also 0,8 Prozent.



Keine Schwelle und monatliche Anpassung: Eine Anpassung des Zinssatzes darf nicht erst erfolgen, wenn ein Schwellwert von beispielsweise 0,5 Prozentpunkten Veränderung erreicht ist. Zeitliche Verzögerungen, zum Beispiel quartalsweise Anpassungen sind nicht zulässig.



Keine Verjährung: Die Ansprüche der Sparer sind weder verjährt, noch verwirkt.

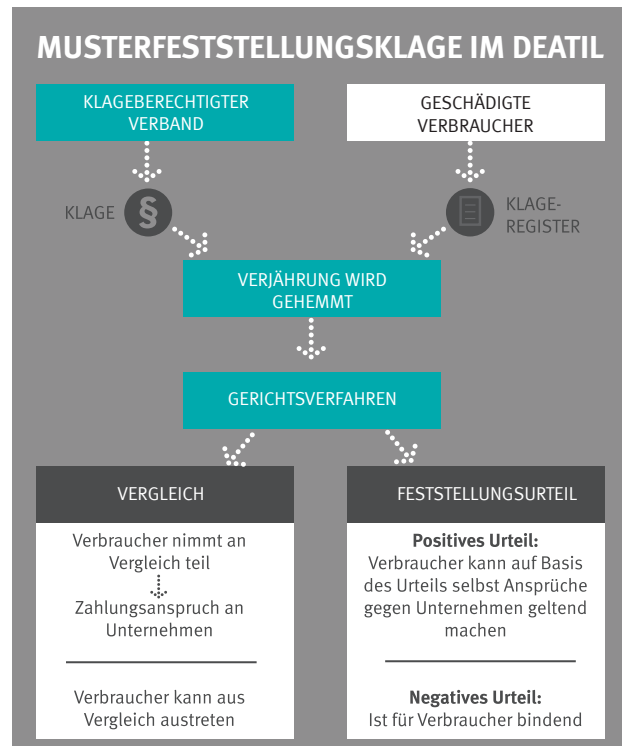
verbraucherzentrale

Sachsen

WIE FUNKTIONIERT DIE MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE?

Bei der Musterfeststellungsklage klagen nicht einzelne Verbraucher, sondern ein Verband. Das Gericht prüft, ob die Streitpunkte zutreffen oder nicht, und trifft dann eine Entscheidung. An diesem Gerichtsverfahren sind die angemeldeten Verbraucher nicht unmittelbar beteiligt. Wenn das Verfahren beendet ist, gilt das Ergebnis für alle Angemeldeten, so als hätten sie selbst geklagt.

Die Vorteile für Verbraucher: Liegt ein Massenschaden vor, erleichtert es die Musterfeststellungsklage Betroffenen, ihren berechtigten Zahlungsanspruch gegenüber dem Unternehmen durchzusetzen oder einen unberechtigten Zahlungsanspruch eines Unternehmens abzuwehren. Bislang musste Jeder selbst klagen, um seine Rechte durchzusetzen. Ein solches Verfahren kann sehr aufwändig, langwierig und teuer sein. Bei der Musterfeststellungsklage wird der Verbraucher von einem Großteil des Verfahrens entlastet. Der Verbraucher muss sich zunächst nur im Klagerregister anmelden. Im Falle eines positiven Urteils können Verbraucher ihre Ansprüche eigenständig geltend machen, zum Beispiel durch eine Klage.



EIN FALL AUS DER BERATUNG

Ein im Oktober 1994 abgeschlossener Prämienparvertrag bei der Sparkasse Leipzig hatte eine anfängliche variable Verzinsung von 4 Prozent pro Jahr. Eingezahlt wurden monatlich 50 DM bzw. 25,56 Euro. Der Vertrag wurde von der Sparkasse zum 14.06.2017 gekündigt. Zuletzt betrug der Zins 0,001 Prozent pro Jahr. Die Überprüfung durch die Verbraucherzentrale Sachsen an Hand der genannten Kriterien ergab eine Differenz in Höhe von 1.203,88 Euro. Dieser Zinsbetrag wird gegenüber der Sparkasse geltend gemacht.

WEITERE INFORMATIONEN FÜR VERBRAUCHER

Beratungsangebote

| | |
|---|------------|
| Überprüfung der Zinsanpassung inkl. Gutachten | 90,00 Euro |
| Beratung zur Eintragung ins Klagerregister | 40,00 Euro |
| Beratung zur Zinsanpassung | 15,00 Euro |

Termintelefon

Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr
0341 - 696 29 29

Informationsmöglichkeiten

Schnellste und aktuellste Informationsquelle:
www.verbraucherzentrale-sachsen.de

Regelmäßige Post ins Haus: Newsletter alle 4 Wochen per Mail kann auf unserer Internetseite abonniert werden.

Die Klage ist oder wird öffentlich bekannt gemacht beim Bundesamt der Justiz: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Klagerregister/Bekanntmachungen/Klagen_node.html

verbraucherzentrale

Sachsen